

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Änderung der bestehenden Beschneiungsanlage am Geißkopf, Gemeinde Bischofsmais, Landkreis Regen, durch Franz Gabriel Freiherr von Poschinger-Bray, Graf-von-Bray-Str. 14, 94342 Irlbach

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Skigebiet am Geißkopf liegt in einer Höhenlage von 840 müNN bis 1110 müNN. Mit Bescheid des Landratsamtes Regen vom 19.04.2006 i. d. F. des Bescheides vom 18.05.2006 wurde eine zu beschneide Fläche von insgesamt 18,25 ha genehmigt.

Es ist geplant bei den Abfahrten (Herrenabfahrt Riegel und unterer Bereich, Forsthausabfahrt, Nordhangabfahrt) neue Leitungen (Datenkabel, Glasfaserkabel und Leerrohre) zu verlegen.

Eine Erweiterung bzw. Vergrößerung der zu beschneidenden Fläche erfolgt nicht.

Gemäß § 35 Abs. 4 Satz 4 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist bei Änderung oder Erweiterung einer bestehenden Beschneiungsanlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der durch die Erweiterung hinzukommende Teil für sich betrachtet oder
2. die durch die Änderung oder Erweiterung entstehende Beschneiungsanlage bei einheitlicher Betrachtung erstmals

die Schwellenwerte nach Satz 1 (15 ha) oder 3 (7,5 ha) erfüllt.

Da keine Erweiterung der zu beschneidenden Fläche bei dem beantragten Vorhaben erfolgt, ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben kann, geben wir hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Regen, den 04.12.2019
LANDRATSAMT

K r a u s
Regierungsdirektor